

=====

## **Beschluss zur Akkreditierung des Studiengangs „Master of Laws“ (LL.M.) an der FernUniversität in Hagen**

**Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Ständigen Kommission in der 2. Sitzung vom 19./20.08.2019 spricht die Kommission folgende Entscheidung aus:**

1. Der Studiengang „**Master of Laws**“ mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ an der FernUniversität in Hagen wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) ohne Auflagen akkreditiert, da die darin genannten Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen erfüllt sind.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

2. Es handelt sich um einen **konsekutiven** Masterstudiengang.
3. Die Ständige Kommission stellt für den Studiengang ein **forschungsorientiertes Profil** fest.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und **gültig bis zum 30.09.2026**.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Die Modulbezeichnungen der Wahlmodule 1 und 5 sollten spezifischer an die Inhalte angepasst werden.
2. Es sollten die Vorschläge der Gutachtergruppe zu alternativen Prüfungsterminen in Betracht gezogen und falls geeignet, umgesetzt werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Ständige Kommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

**Gutachten zur Akkreditierung  
des Studiengangs  
„Master of Laws“ (LL.M.)  
an der FernUniversität in Hagen**

Begehung am 13./14.06.2019

**Gutachtergruppe:**

<b>Prof. Dr. Ekkehard Becker-Eberhard</b>	Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht, Universität Leipzig
<b>Prof. Dr. Dr. Andreas Schwartze</b>	Institut für Zivilrecht, Universität Innsbruck
<b>Dr. Franz Rottländer</b>	Rechtsanwalt, Lübeck (Vertreter der Berufspraxis)
<b>Stanislaw Bondarew</b>	Masterstudent der Technischen Universität Dresden (studentischer Gutachter)

**Koordination:**

Mechthild Behrenbeck, Ass. Jur.                      Geschäftsstelle AQAS e.V., Köln



**AQAS**

Agentur für Qualitätsicherung durch  
Akkreditierung von  
Studiengängen

## **Präambel**

---

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

## **1 Ablauf des Verfahrens**

---

Die FernUniversität in Hagen beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Master of Laws“ mit dem Abschluss „Master of Laws“. Es handelt sich um eine Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 25./26.02.2019 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 13./14.06.2019 fand die Begehung am Hochschulstandort Hagen durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

## **2 Bewertung des Studiengangs**

---

### **Allgemeine Informationen**

Die FernUniversität in Hagen (im Folgenden: FernUniversität Hagen) ist eine staatliche Fernuniversität mit rund 75.000 Studierenden. Das gesamte Studienangebot ist berufs- oder familienbegleitend in Teilzeit studierbar, wodurch ein zeit- und ortsunabhängiges Studium ermöglicht werden soll. Nach Darstellung der Hochschule werden die Studierenden von den Lehrenden vom Campus in Hagen aus und in relativer Wohnortnähe in 13 Regionalzentren und den diesen zugeordneten Studienzentren betreut. Ferner verfügt die Fernuniversität über Studienzentren und Kontaktstellen im Ausland. Dem hochschulweiten Lehr- und Lernsystem der Fernuniversität in Hagen liegt ein Blended Learning-Ansatz zugrunde. Vorlesungen und Übungen, wie sie an Präsenzuniversitäten durchgeführt werden, werden an der FernUniversität Hagen durch Fernstudienkurse ersetzt. Die Studienmaterialien gehen den Studierenden auch in Printform zu. Zusätzlich erhalten die Studierenden Zugriff auf im Netz vorhandene virtuelle Lernumgebungen. Die Studienbriefe sind laut Selbstbericht in einzelne, überschaubare Einheiten aufgeteilt und didaktisch so gestaltet, dass sie – auch ohne unmittelbaren Zugang zu den Lehrenden – selbst erarbeitet werden können. Multimediale Elemente wie z. B. Aufzeichnungen von Präsenzveranstaltungen, Video- und Audioclips, Animationen und Simulationen, Aufgabentrainer und Selbsttests sowie Einsendeaufgaben werden vielfach ergänzend angeboten. Seminare finden zum Teil in Präsenz, aber auch als Online-Veranstaltungen statt.

Die Fernuniversität gliedert sich in fünf Fakultäten. Die einzelnen Fakultäten werden jeweils durch eine Dekanin oder einen Dekan und einen Fakultätsrat geleitet. Der Studiengang „Master of Laws“ ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität Hagen angesiedelt. Diese kooperiert im Wahlbereich des Studiengangs mit der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung sind rund 1.100 Studierende in den Studiengang immatrikuliert.

Nach Angaben der FernUniversität Hagen wird das Studium von 20 % in Vollzeit und 80 % in Teilzeit absolviert. Neben drei weiterbildenden Masterstudiengängen bietet die Fakultät den grundständigen Bachelorstudiengang „Bachelor of Laws“ (LL.B.) sowie das Studienprogramm „Erste Juristische Prüfung“ an.

## **Profil und Ziele**

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem forschungsorientierten Profil. Der Studiengang umfasst 90 CP und eine Regelstudienzeit von drei Semestern (Vollzeit) und fünf Semestern (Teilzeit). Es wird der Abschlussgrad „Master of Laws“ vergeben. Der Studiengang richtet sich an Studierende, die bereits den Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.) oder einen vergleichbaren ersten juristischen berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben.

Der Studiengang soll grundlegende und vertiefte juristische Fachkenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und hierbei einen Fokus auf Interdisziplinarität, insbesondere mit der Wirtschaftswissenschaft legen. Im Verlauf des Studiums soll das Fachwissen in den zentralen Bereichen des Rechts vertieft werden, wobei Einsicht in die internationale und europäische Einbettung des deutschen Rechts genommen werden soll. Die Studierenden sollen so in die Lage versetzt werden, komplexe Rechtsprobleme zu erfassen und unter Verwendung der juristischen Methoden zu lösen. Die Studierenden sollen zudem an die Befassung mit aktuellen Entscheidungen und leading-cases der Rechtsprechung herangeführt und gewöhnt werden.

Die Forschungsorientierung des Studienganges basiert nach Darstellung im Antrag zum einen auf der Einbeziehung der Grundlagenfächer Rechtsgeschichte und/oder Rechtstheorie und zum anderen auf der ergebnisoffenen und kritischen Vermittlung der Rechtskenntnisse. Im Zusammenhang mit dem Erfordernis, mit der Masterarbeit eine vertiefte wissenschaftliche Bearbeitung eines rechtswissenschaftlichen Problemfeldes nachzuweisen, ermöglicht der Studiengang nach Hochschulangaben besonders geeigneten Absolventinnen und Absolventen, ein Promotionsverfahren anzustreben.

Die FernUniversität Hagen gibt Maßnahmen zur Internationalisierung an. Dazu nennt sie im Antrag das Bestehen von Kooperationen mit ausländischen Fernuniversitäten bspw. in den Niederlanden und Spanien, wodurch auch Auslandsaufenthalte möglich sind. gibt an, dass sie folgende ergreift: ein internationales Profil des Studiengangs an. Dazu Darüber hinaus bietet die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach eigenen Angaben fremdsprachige Module an und unterstützt ihre Studierenden bei der Absolvierung von Modulen internationaler Partnerhochschulen im Rahmen der sogenannten „virtual mobility“.

Im Rahmen von betreuten Diskussionsforen sollen die Studierenden lernen, fachwissenschaftlich fundierte Positionen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen. Soziale Kompetenzen sollen in der Zusammenarbeit mit (virtuellen) Teams erworben werden. Das gesellschaftliche Engagement der Studierenden sowie die Persönlichkeitsentwicklung sollen u. a. durch die rechtsphilosophischen, rechtsgeschichtlichen sowie rechtspolitischen Themen des Studiengangs gestärkt werden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 4 der Prüfungsordnung geregelt. Es muss grundsätzlich eine juristische Grundausbildung gewährleistet sein, die mit mind. 120 CP rechtswissenschaftlicher Inhalte und insgesamt 210 CP oder 180 CP abgeschlossen wurde. Studierende mit einem 180 CP Bachelorabschluss müssen zu Beginn des Studiums aus dem Wahlbereich des Studiengangs zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 CP erfolgreich absolvieren.

Die FernUniversität Hagen verfügt über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit.

## **Bewertung**

Der Studiengang ist im Verhältnis zu den meisten andernorts anzutreffenden Masterstudiengängen im Fach Rechtswissenschaften vom Fächerkanon her eher allgemein angelegt. Er setzt auf exemplarische Vertiefung des im bisherigen Studium Erlernten und im Vergleich zu den anderen Masterstudiengängen weniger auf Spezialisierung. Daher sind die Grundzüge des im Masterstudium Vertieften den Studierenden bereits aus dem Bachelor- bzw. dem Studium zur Ersten Juristischen Prüfung bekannt.

Dass der Studiengang nicht nur von Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Bachelor of Laws“, sondern in erheblichem Maße auch von Absolventinnen und Absolventen der Ersten Juristischen Prüfung (und von diesen großenteils nicht nur zur eigenen fachlichen Fortentwicklung, sondern zumindest auch zum Erwerb eines akademischen Titels) gewählt wird, stellt gegenwärtig (noch) keine bedenkliche Entwicklung dar. Es ist vielmehr dem Umstand geschuldet, dass die FernUniversität Hagen derzeit die einzige Hochschule ist, an der man einen rechtswissenschaftlichen Mastertitel auch im Fernstudium erwerben kann. Die Hochschule wird diese Entwicklung aber im Blick haben und auch im Rahmen ihrer Studienberatung mit den Bewerberinnen und Bewerbern thematisieren.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in den Studienordnungen und den einzelnen Modulbeschreibungen durch die Hochschule klar definiert. Es geht um die Vertiefung bereits im Ansatz vorhandener rechtswissenschaftlicher Fachkenntnisse. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf den Rechtswissenschaften. Je nach Modul werden vielmehr auch die Wirtschaftswissenschaften, die Politik- und die Sozialwissenschaft und zum Teil auch die Psychologie mit einbezogen.

Dem Studienfach entsprechend zielt das Studienprogramm auf eine Stärkung wissenschaftlicher Befähigungen. Alle Module beschränken sich nicht auf die Vermittlung wissenschaftlicher Fähigkeiten. Vielmehr enthalten sie allesamt auch Elemente, die auf die Fortentwicklung der eigenen Persönlichkeit und die Förderung der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement gerichtet sind. Denn alle Module haben die einschlägigen Rechtsfragen nicht nur als solche zum Gegenstand, sondern stellen stets auch ihre gesellschaftlich relevanten Bezüge und Auswirkungen her.

Am Gesamtprofil des Studiengangs selbst sind seit der Akkreditierung keine Veränderungen vorgenommen worden. Wohl aber hat es Veränderungen und Arrondierungen bei den einzelnen Modulen gegeben. Diese dienen teils der Aktualisierung, teils aber auch der Anpassung an Veränderungen in der Zusammensetzung des Lehrpersonals. Alle Änderungen sind in den Modulbeschreibungen transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind klar und unmissverständlich geregelt: Zugelassen werden kann, wer die erste Juristische Prüfung bestanden oder einen Bachelorstudiengang mit klar definierten rechtswissenschaftlichen Anteilen absolviert hat. Zum Masterstudium Zugelassene können die in diesem Studiengang gestellten Anforderungen ohne weiteres erfüllen. Für Studierende, die aufgrund der Ablegung der Ersten Juristischen Prüfung zum Masterstudium zugelassen werden, wird dies durch die bundesweit ähnlichen Studieninhalte des zur Ersten Juristischen Prüfung führenden Studiengangs sicher gestellt, für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges dadurch, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium die rechtswissenschaftlichen Anteile, die das absolvierte Bachelorstudium aufweisen muss, klar definieren. Ein Auswahlverfahren gibt es für das Masterstudium nicht. Zugelassen wird, wer die klar beschriebenen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

Die FernUniversität Hagen verfügt über ein vergleichsweise stark ausgeprägtes Konzept zur Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit der Studierenden. Sie unterhält entsprechende Beauftragte sowohl auf der Universitäts- als auch auf der Fakultätsebene. Diese Konzepte finden auch auf den zu reakkreditierenden Studiengang Anwendung.

## **Qualität des Curriculums**

Der Studiengang besteht aus acht Modulen, wovon sich sechs auf die ersten beiden Semester verteilen, im dritten Semester muss die Masterarbeit erstellt sowie ein Masterwahlmodul belegt werden. Alle Module haben einen Umfang von 10 CP, ausgenommen ist die Masterarbeit, die mit 20 CP kreditiert ist.

Im ersten Semester belegen die Studierenden drei der vier Pflicht-Mastermodule „Zivilrecht“, „Öffentliches Recht“, „Strafrecht“ oder „Verfahrensrecht“. Da das Mastermodul „Verfahrensrecht“ nach Angaben im Antrag im Wesentlichen aus den drei Verfahrensordnungen des Zivilrechts (ZPO), des Öffentlichen Rechts (VwGO) und des Strafrechts (StPO) besteht, ist durch diese curriculare Struktur in den Pflichtmodulen sichergestellt, dass sich Studierende unabhängig von ihrer Auswahl mit allen drei zentralen Rechtsgebieten befassen müssen. Im zweiten Semester müssen sie sich für eins der Grundlagenmodule „Rechtsgeschichte“, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie“ entscheiden. Hiermit soll über die Verbreiterung des allgemeinen Fachwissens eine Verbreiterung der rechtswissenschaftlichen Grundlagenkompetenzen sowie der Kompetenz zum methodisch-wissenschaftlichen Arbeiten sichergestellt werden. Ziel der Wahlmodule (aus den unterschiedlichen Rechtsgebieten und Wirtschaftsrecht) soll es sein, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, die Module zu belegen, die ihnen die besten beruflichen Perspektiven entsprechend ihrer Neigungen eröffnen. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

## **Bewertung**

Das Studienprogramm behält die wirtschaftsrechtliche Grundausrichtung der Ausbildung, die bereits den hiesigen Bachelor of Laws prägt, als vorteilhafte Spezialisierung auch im Masterstudiengang bei. Außerdem ist das Curriculum auf internationale Fachgebiete ausgerichtet, die in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen. Gleichwohl wird das Angebot nicht auf eine Spezialisierung in einem bestimmten Rechtsgebiet beschränkt, wie sie sämtliche anderen LL.M.-Programme an deutschen Fakultäten vornehmen. Damit wird – zusammen mit dem Bachelorprogramm – eine umfassende Ausbildung angeboten, die den Absolventinnen und Absolventen die Ausübung hochqualifizierter juristischer Tätigkeiten außerhalb der klassischen Rechtsberufe ermöglicht. Durch die Kombination der vorgesehenen Module werden die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele des Studienprogramms erreicht. Das Curriculum entspricht den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Masterniveau definiert werden.

Die internationale Ausrichtung könnte noch etwas verstärkt werden, vor allem in Bezug auf das in der Praxis wichtige Internationale Privatrecht (IPR), welches im vertiefenden Wahlmodul 2 „Rechtsvergleichung und Vertiefung Internationales Privat- und Prozessrecht“ etwas kurz kommt. Positiv ist hervorzuheben, dass das Wahlmodul 2 zusammen mit der als Wahlmodul 3 angebotenen „Einführung in das japanische Recht“ sowie der „Introduction to the American Legal System“ aus dem Bachelorstudiengang, die auch für aus dem heimischen Bachelorprogramm stammende Studierende im Masterstudiengang geöffnet werden könnte, ein internationaler Schwerpunkt im Wahlstudium möglich ist. Als besondere Stärken in diesem Bereich sind außerdem die „Summer School in Law“ sowie die Möglichkeit, Kurse der Partnerhochschulen im Ausland wahrzunehmen, einzuschätzen.

Die Zusammenstellung der Pflichtmodule ist insgesamt gelungen. Das Familien- und Erbrecht dürfte zwar für die angesprochene Zielgruppe (Unternehmensjurist/inn/en, öffentliche Verwaltung) nur begrenzt sinnvoll sein, aber die angebotenen Grundlagen sind Teil einer exemplarisch verstandenen umfassenden juristischen Ausbildung. Der wirtschaftsrechtliche Bereich könnte stärker betont werden, wenn ein Wahlmodul etwa zum Gesellschaftsrecht oder zum Wettbewerbsrecht hinzugefügt würde. Ein vom Berufsfeld her sinnvoller öffentlich-rechtlicher Schwerpunkt ist derzeit mit nur einem einschlägigen Wahlmodul kaum möglich, nach der Wiederbesetzung der dritten

Professur in diesem Bereich soll das Angebot jedoch wieder ausgebaut werden, wobei insbesondere ein sozialrechtlich ausgerichtetes Modul in Frage käme.

Die aus sehr spezifischen Rechtsgebieten zusammengeführten Modulbezeichnungen der Wahlmodule „Betäubungsmittelstrafrecht und Internationales Strafrecht“ sowie „Öffentliches Umweltrecht und Einzelfragen des Biodiversitätsrecht“ sollten überdacht und übergreifender formuliert werden (**Monitum 1**).

Sehr positiv zu bewerten sind die Präsenzphasen als Seminarveranstaltungen sowie beim Intensivkurs Europarecht und der Summer School, auch wenn diese nur von einem sehr kleinen Teil der Studierenden (jeweils nur fünf bis acht Personen) wahrgenommen werden. Zusätzlich könnte über die Einführung eines Pflicht-Seminars oder einen mündlichen Teil (Verteidigung der Masterarbeit) der Masterprüfung nachgedacht werden. Bisher werden allerdings fast ausschließlich Klausuren als Prüfungen angeboten, so dass eine Erweiterung auf andere Prüfungsformen erwogen werden sollte.

## **Studierbarkeit**

Die organisatorische Verantwortlichkeit für den Studiengang liegt nach Angaben der Hochschule beim Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Dafür hat der Fakultätsrat eine Studiengangskommission Master of Laws eingerichtet, die den Fakultätsrat berät. Operativ wird die Studiengangskommission vom Studiengangskoordinator/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Die inhaltliche Verantwortlichkeit für die einzelnen Module liegt bei den hauptamtlich Lehrenden. Zuständig für die Abstimmung des Lehrangebots in inhaltlicher und organisatorischer Sicht ist die Studiengangskommission Master of Laws.

Fachübergreifende Beratungsmöglichkeiten für Studieninteressierte und Studierende des Studiengangs bieten nach Darstellung der Hochschule die Zentrale Studienberatung, das Service Center sowie die Regionalzentren an. Studienanfängerinnen bzw. -anfänger sollen im Rahmen von Auftaktveranstaltungen zu Studienbeginn in allen Regionalzentren die Möglichkeit erhalten, sich über grundlegende organisatorische Abläufe im Fernstudium zu informieren. Für die Beratung und Information im Fach werden unterschiedliche Medien eingesetzt.

Ansprechpartner/in für Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfungsämter, die bzw. der Senatsbeauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende, das Studierendensekretariat, der AStA sowie das Zentrum für Medien und IT (ZMI). Auch auf die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen geht die Fern-Universität Hagen nach eigenen Angaben ein. Der Nachteilsausgleich ist in § 11 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Lehr- und Lernformen im Studiengang fußen nach Angaben im Antrag auf drei Säulen: Studienbriefe und Einsendeaufgaben, die virtuelle Lernplattform, die individuelle Betreuung durch die Modulbetreuerinnen und Modulbetreuer. Als Prüfungsformen gibt die Hochschule Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen sowie schriftliche Seminararbeiten an.

Die Anerkennung extern erbrachter Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 8 der Prüfungsordnung geregelt. Die Lissabon-Konvention ist nach Darstellung der Hochschule berücksichtigt. Die Prüfungsordnung wurde gemäß der Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht.

Die Hochschule hat Studierendenstatistiken vorgelegt, die u. a. Angaben zu Studienzeiten und Verbleibsquoten enthalten, und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen sowie die durchschnittlichen Abschlussnoten dokumentiert.

## **Bewertung**

Bezüglich der Studienorganisation gibt es mit dem Fakultätsrat, der beratenden Studiengangskommission Master of Laws sowie einer/einem Studiengangskoordinator/in eine klare organisatorische Verantwortlichkeit für den Studiengang. Im Modulhandbuch zum Studiengang sind Lehrende als Modulbeauftragte konkret benannt. Das Lehrangebot wird in inhaltlich und organisatorisch im Rahmen der Studiengangskommission Master of Law aufeinander abgestimmt. Demnach sind die Verantwortlichkeiten für den Studiengang klar verteilt.

Für die Information und Orientierung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern sind zu Studienbeginn in allen Regionalzentren Auftaktveranstaltungen mit Informationen zu grundlegenden organisatorischen Abläufen im Fernstudium vorgesehen. Ergänzt werden diese Informationen durch weitere auf fachlicher Ebene mittels verschiedener Medien, sodass Angebote zur Information und Orientierung für den Studiengang existieren. Im Hinblick auf die Beratungsmöglichkeiten gibt es die erwähnten fachübergreifenden Beratungsmöglichkeiten (Zentrale Studienberatung, Service Center und die Regionalzentren) sowie die fachspezifische Studienberatung (Fachstudienberatung, ggf. die Beratung des Prüfungsamtes), ggf. in Zusammenarbeit mit den betreffenden Modulbeauftragten/Lehrenden. Zudem können Studierende ein Online-Self-Assessment oder den Demoraum Moodle nutzen. Es erfolgt eine Betreuung der Studierenden in der virtuellen Lernumgebung Moodle (sog. systematische Betreuung) sowie eine individuelle Betreuung (fachspezifische Studienberatung, Lehrende/ Modulbetreuende). Die Betreuungssituation wird von Studierenden als sehr gut eingeschätzt. Die Lehrenden sind sehr gut ansprechbar und die Kommunikation sei unproblematisch.

Für Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen gibt es, ebenso wie für Studierende in besonderen Lebenslagen, die verschiedenen erwähnten Ansprechpersonen (Mitarbeitende im Prüfungsamt, Senatsbeauftragte/r für behinderte und chronisch kranke Studierende, Studierendensekretariat, das Zentrum für Medien und IT sowie der AStA) und somit spezielle Beratungen. § 11 der Prüfungsordnung regelt den Nachteilsausgleich.

Das konsekutive Modell wird von Studierenden als passend und aufeinander aufbauend angesehen. Das Fernstudium ist in Voll- oder Teilzeit möglich, wobei das Teilzeitstudium sehr flexibel ist und gerne gewählt wird. Praxiselemente sind im Studiengang nicht vorgesehen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, zu deren Zulassung jeweils mindestens die Hälfte der Einsendeaufgaben bestanden werden müssen. Es gibt vom ersten bis zum dritten Semester mehrere Wahlmöglichkeiten (Wahlmodule) und damit Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung im Studium. Die Lehr- und Lernformen im Studiengang basieren wie oben erwähnt auf Studienbriefen und Einsendeaufgaben, auf der virtuellen Lernplattform sowie auf Präsenzphasen und der individuellen Betreuung durch die Modulbetreuerinnen und Modulbetreuer. Auch gibt es das begrüßenswerte Angebot von summer law schools. Die Skripte sind nach studentischer Einschätzung sehr gut aufbereitet und aktuell. Zudem gibt es auch sinnvolle Kombinationen mit Videoaufzeichnungen, wodurch sich der Lehrstoff daheim sehr gut erarbeiten lässt.

Es gibt die Möglichkeit der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen durch das Prüfungsamt durch bestätigte Learning Agreements von EU-Hochschulen. Anerkennungsregelungen enthält § 8 der Prüfungsordnung. Die Lissabon-Konvention wird berücksichtigt. Informationen zum Thema Anerkennung finden sich zudem auf der Website.

Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Von den oben genannten Prüfungsformen (Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen sowie schriftliche Seminararbeiten) dominiert die Klausur als Prüfungsform, während in manchen Wahlmodulen auch andere Prüfungsformen wie Seminararbeiten (in Wochenend-Präsenzveranstaltung auch mündliche Prüfungen) vorgesehen sind. Deshalb wäre insgesamt mehr Varianz bei den Prüfungsformen, z. B. die praxisrelevante Präsentation, zu begrüßen. Gem. § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung sind auch mündliche Prüfungen oder Abschlussseminare möglich, wobei der/die Prüfende die Prüfungsform bestimmt und

diese in den Studien- und Prüfungsinformationen bekannt gegeben wird. Allerdings ergab sich in den Gesprächen, dass mündliche Prüfungen für Studierende schwerer durchführbar sind als Klausuren, weshalb diese die Hauptprüfungsform darstellen.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Prüfungsplan schon sehr früh feststeht, etwa ein Jahr im Voraus, sodass die Prüfungen theoretisch zunächst ohne Überschneidungen geplant werden können. Da die Studierenden den Masterstudiengang neben ihrem Beruf (Vollzeit) studieren, ist die Unterstützung des Arbeitgebers sehr wichtig, weil es ohne diese vor allem bei den Prüfungszeiträumen (Prüfungsvorbereitungen und Teilnahme an Prüfungsterminen) schwierig ist. Wie bei der Begehung zu erfahren war, fehlt manchen Studierenden leider diese Unterstützung des Arbeitgebers. Zweimal im Jahr gibt es einen festen Prüfungszeitraum. Für den Fall, dass Studierende aufgrund des Berufes an diesem nicht teilnehmen können, was zu einer verlängerten Studiedauer führt (auch im Teilzeitstudium), sollten alternative Prüfungstermine für die Studierenden angeboten werden (**Monitum 2**). So könnten sich die Prüfungszeiträume ausweiten, zum Bsp. auf jedes Quartal anstatt zweimal im Jahr. Studierende könnten damit die Prüfungstermine und die umfangreiche Vorbereitung auf die Prüfungen besser mit ihrer (Vollzeit-) Arbeit vereinbaren. Zudem könnte sich anstelle der Konzentration der kompletten Prüfungsbelastung eines Semesters auf den bisherigen Prüfungszeitraum, wodurch manchmal auch zwei Klausuren an einem Tag geschrieben werden, die Prüfungsbelastung im jeweiligen Prüfungszeitraum reduzieren mit der Folge einer besseren Vorbereitung auf die jeweilige Prüfung, höherer Erfolgsquote und insgesamt weniger Stress neben Beruf und Familie. Viele Lehrstühle bieten Klausurbesprechungen an (über mehrere Jahre abrufbare Videovorträge) und diese werden zur eigenen Vorbereitung als sehr hilfreich angesehen. Die Bewertungen der Prüfungen können dadurch sehr gut nachvollzogen werden.

§ 11 der Prüfungsordnung regelt den Nachteilsausgleich und die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht (siehe oben). In den öffentlich einsehbaren Studien- und Prüfungsinformationen (Heft 1) finden sich der Studienverlaufsplan, Informationen zur Konzeption und Art der vorgesehenen Prüfungen sowie beispielsweise die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit. In Heft 2 finden sich weitere prüfungsrelevante Informationen.

Beim Fernstudiengang ist das Lernen und Lehren über zeitliche wie räumliche Distanz angemessen organisiert. Neben Studienbriefen und Einsendeaufgaben (Postversand) sowie Präsenzphasen existiert die virtuelle Lernplattform Moodle. Die interaktive Lernplattform Moodle soll insbesondere der Kommunikation zwischen den Studierenden, Lehrenden und untereinander dienen. Auf Moodle lässt sich Material zur Verfügung stellen, darüber kann gepochtet werden, Testaufgaben können gestellt oder gemeinsame Glossare können beispielsweise verfasst werden. Die sehr gut aufbereiteten und aktuellen Skripte (Studienbriefe) sind teilweise auch mit Videoaufzeichnungen sinnvoll kombiniert. Neben einer systematischen Betreuung der Studierenden in der virtuellen Lernumgebung gibt es auch die individuelle Betreuung durch die Modulverantwortlichen und andere Lehrende.

## **Berufsfeldorientierung**

Der Studiengang soll verschiedene Berufsfelder eröffnen. Absolventinnen und Absolventen des ersten und zweiten juristischen Staatsexamens weisen durch den Abschluss des Studiums eine fachliche Spezialisierung nach, wodurch sich ihre Einstiegs- und Aufstiegschancen in der Rechtsanwaltschaft sowie in Rechts- und Personalabteilungen von privaten Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen verbessern.

Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor of Laws sollen aufgrund des Masterstudiengangs ihre Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten in mittlere und gehobene Positionen in Wirt-

schaftsunternehmen oder in verschiedene Bereiche öffentlicher Verwaltungen, ggf. auch in den höheren Dienst erhöhen.

### **Bewertung**

Die Ziele des Studiengangs werden durch die Inhalte der angebotenen Module und die Qualität der Studienunterlagen sowie studienbegleitenden Betreuung erfüllt. Ein besonderes Plus für die individuell passende berufliche Entwicklung ist auch darin zu sehen, dass die Studierenden zusätzlich, angepasst auf individuelle Bedarfe, alle angebotenen Module der Universität studieren können und über entsprechende Studienerfolge ein Zeugnis ausgestellt wird. Soweit einzelne Module als nicht unbedingt sehr praxisnah erscheinen, ist dies im Rahmen der Bewertung unschädlich, da die Studierenden über die Inhalte gut informiert werden und entscheiden können, das entsprechende Modul nicht zu wählen.

Besonders hervorzuheben sind die Angebote im Bereich der internationalen und europäischen Regelungen sowie die damit verbundenen Fremdsprachenkurse. Sehr förderlich für die Praxis ist auch, dass die Studierenden durch die Pflichtteilnahme an Rechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie befähigt werden, sich in unbekannte Themen einzuarbeiten und den Beurteilungshorizont zu erweitern; wichtige Kompetenzen, um in einer immer unklarerer Gemengelage Entscheidungen zu treffen.

### **Personelle und sächliche Ressourcen**

Der Studiengang ist ausgelegt für eine Aufnahmekapazität von 100 Studierenden pro Semester. Das Lehrangebot der Fakultät wird von 18 Professuren abgedeckt, wovon drei Professuren nicht besetzt sind, nach Angaben der Hochschule aber wiederbesetzt werden sollen. Gleiches soll auch für die vier Professuren gelten, die im Akkreditierungszeitraum auslaufen werden. Drei Lehrbeauftragte sind in die Lehre des Studiengangs eingebunden.

Es gibt ein internes Fortbildungsprogramm für die Lehrenden, des Weiteren stehen die Angebote der Hochschulübergreifenden Fortbildung (HÜF) und das Fortbildungsprogramm des Innenministeriums NRW zur Verfügung. Das Zentrum für Medien und IT (ZMI) der FernUniversität bietet zudem eigene Schulungen an.

Zentrale sächliche Ressource für die Durchführung des Studienganges ist die Lernplattform Moodle. Benötigte Literatur wird vorzugsweise über Verlagslizenzen und Volltextdatenbanken zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verfügt die FernUniversität über eine Bibliothek mit Präsenzbestand und der Möglichkeit zur Fernleihe direkt an die Anschrift der Studierenden.

### **Bewertung**

Die Ausstattung an Professuren erscheint für einen Fernstudiengang grundsätzlich ausreichend, da hauptsächlich Lehrmaterialien zu erstellen sind und demgegenüber kaum zeitaufwendige Präsenz-Veranstaltungen anfallen. Gleichwohl ist die derzeitige Ressourcensituation recht knapp, wobei sich die Lage durch die drei anstehenden Berufungen (Öffentliches Recht, Gender im Recht, Ostasiatisches Recht) kurz- und langfristig voraussichtlich etwas verbessern wird. Die Wiederbesetzung der weiterhin auslaufenden Professuren ist fest eingeplant. Außerdem soll die Zahl der Lehrstühle aus Sicht der Hochschulleitung mittelfristig erhöht werden, was für die Durchführung der zahlreichen Studiengänge (LL.B., LL.M., EJP, Master in Mediation, Europäischem gewerblicher Rechtsschutz sowie Anwaltsrecht, geplanter Master Arbeits- und Wirtschaftsrecht) auch dringend erforderlich erscheint.

Zu einer erheblichen Entlastung führt die sehr gute Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum, in deren Examensklausurenkurs die FernUni-Studierenden mitschreiben und an den Klausurbe-

sprechungen teilnehmen können; die Teilnahmemöglichkeit auch an mündlichen Probeprüfungen ist geplant.

Die sächliche und räumliche Ausstattung ist angemessen, um die Lehre adäquat durchzuführen.

## **Qualitätssicherung**

Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung trägt das Rektorat. Die Hochschule verfügt nach eigenen Angaben über einen Qualitätszyklus, der zunächst die durch die Messinstrumente erhobenen Ergebnisse umfasst, die anschließend diskutiert werden und aus denen ggf. Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet werden sollen, die nachfolgend umgesetzt werden sollen.

Grundlage der Evaluationsmaßnahmen der Hochschule bilden die „Rahmenordnung für die Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung“, die „Rahmenordnung für die Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer“ und die „Rahmenordnung für die Evaluation von Dienstleistungen“.

Zu den bereichsübergreifenden Einrichtungen im Qualitätsmanagementsystem gehören die Kommission für Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium, das Netzwerk „Lehre“ und der Arbeitsbereich Qualitätsmanagement/Evaluation. Bereichsintern sind am Qualitätsmanagementsystem die Studiengangskommission und die jeweiligen Modulverantwortlichen beteiligt.

Die Evaluation der Lehre umfasst die Modulevaluation, die Lehrtextkritik und die Bewertung von Präsenzveranstaltungen. Die Evaluation des Studiensystems soll durch aufeinander aufbauende Studierendenbefragungen umgesetzt werden. Hierfür vorgesehene Instrumente sind die Studieneingangsbefragung, die Studienzufriedenheitsbefragung sowie die Absolventinnen- und Absolventenbefragung. Darüber hinaus führt die Universität das zentrale Beschwerde- und Reklamationsmanagement als Teil der Qualitätsprüfung an. Die Ergebnisse sollen in einem regelmäßigen Bericht der Hochschulleitung vorgelegt werden. Der Verbleib der Studierenden wird etwa ein Jahr nach Abschluss des Studiums durch Absolventinnen- und Absolventenbefragungen erhoben.

## **Bewertung**

Mit den oben angeführten Maßnahmen verfügt die Fernuniversität Hagen (was gerade für sie als Fernuniversität besonders wichtig ist) über ein ausgeprägtes hochschulinternes Qualitätsmanagement. Sie gewährleistet, dass die dabei erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse bei der Weiterentwicklung ihrer Studiengänge zeitnah Berücksichtigung finden. Anhand der vorgelegten Dokumentationen konnte festgestellt werden, dass sich die Qualitätssicherungsmaßnahmen auch auf die eingesetzten Lehrmaterialien (wie insbesondere die Lehrbriefe an die Studierenden) sowie auf die Lerntechnologien und die eingesetzte technische Infrastruktur bezogen.

Beklagenswert sind die geringen Rückläufe bei den Befragungen der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen. Grund dafür dürfte aber die Situation eines Fernstudiums sein, in dem die Betroffenen sich nur schwer zur Teilnahme an den Befragungen bewegen lassen.

## **Zusammenfassung der Monita**

### **Monita:**

1. Die Modulbezeichnungen der Wahlmodule 1 und 5 sollten überdacht und spezifischer an die Inhalte angepasst werden.
2. Es sollten alternative Prüfungstermine angeboten werden.

### 3 Beschlussempfehlung

---

#### Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

*Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche*

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

*Der Studiengang entspricht*

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

*Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.*

*Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.*

*Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.*

*Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.4: Studierbarkeit

*Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:*

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

*Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.5: Prüfungssystem**

*Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen**

*Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.*

Das Kriterium entfällt.

### **Kriterium 2.7: Ausstattung**

*Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation**

*Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

*Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

*Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

*Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Die Modulbezeichnungen der Wahlmodule 1 und 5 sollten überdacht und spezifischer an die Inhalte angepasst werden.
- Es sollten alternative Prüfungstermine angeboten werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Ständigen Kommission von AQAS, den Studiengang „**Master of Laws**“ an der **FernUniversität in Hagen** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ ohne Auflagen zu akkreditieren.